

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.2013

Geschäftszahl

2010/03/0177

Rechtssatz

Die beiden ersten Absätze des § 64 OÖ JagdG 1964 sehen Schutzmaßnahmen für landwirtschaftliche Kulturen vor (Hinweis E vom 26. November 1980, 1271/78, VwSlg 10.307 A). Die durch § 64 Abs 2 OÖ JagdG 1964 angeordnete Rechtsfolge besteht darin, dass die Behörde den Jagdausübungsberechtigten verhält, die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzukehren oder den Wildstand zu vermindern.